



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 12 / 2014**  
Seite 476 – Seite 500  
Ausgabedatum: 13.10.2014

# INHALT

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (BeitrO)	S. 477
Satzung zur Änderung der Wahlordnung des Studierendenrates (StuRaWahlO)	S. 479
Satzung für die Wahlen zum Fachschaftsrat Psychologie sowie zur Urabstimmung über die Studienfachschaftssatzung der Studienfachschaften Geographie, Pharmazie, Biologie und Molekulare Biotechnologie	S. 483
Organisationsstatut des Forschungsverbundes „Heidelberg Zentrum Kulturelles Erbe“ („Heidelberg Center for Cultural Heritage“; HCCH) der Universität Heidelberg	S. 485
Satzung des Marsilius-Kollegs	S. 495

## **Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (BeitrO)**

vom 15. Juli 2014

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 421 f.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 15. Juli 2014 die folgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 24. September 2014 genehmigt.

### **Artikel 1**

§ 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 12. Februar 2014 ((Mitteilungsblatt des Rektors S. 135 f.) wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 4 Rückerstattung**

Für die Rückerstattung gelten die Vorgaben des § 12 Abs. 3 Landeshochschulgebührengesetz entsprechend.“

478

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2014**  
**13.10.2014**

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für die Beiträge zum Wintersemester 2014/2015.

Heidelberg, den 15. Juli 2014

gez.  
Katharina Peters                      Georg Wolff  
Vorsitzende der Studierendenschaft

## **Satzung zur Änderung der Wahlordnung des Studierendenrates (StuRaWahIO)**

vom 12. August 2014

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 421 f.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 12. August 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 24. September 2014 genehmigt.

### **Artikel 1**

Die Wahlordnung des Studierendenrates (StuRaWahIO) (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.02.2014, S. 103 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Sollte ein Fachschaftsrat nicht mehr beschlussfähig sein, kann der Wahlausschuss eine Nachwahl für die freigewordenen Plätze für die verbleibende Amtszeit veranlassen, sofern die Satzung der Studienfachschaft keine andere Regelung trifft.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wahlen und Urabstimmungen auf zentraler Ebene müssen spätestens 56 Tage (davon mindestens 30 Vorlesungstage) vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekanntgemacht werden. Dezentrale Wahlen müssen spätestens 28 Tage (davon mindestens 15 Vorlesungstage) vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekanntgemacht werden.“

3. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisse sind spätestens 20 Tage bei zentralen Wahlen und spätestens 14 Tage bei dezentralen Wahlen vor dem ersten Wahltag unter der Aufsicht von wenigstens einem Mitglied des Wahlausschusses für mindestens 5 Vorlesungstage auszulegen. Studierende der Universität Heidelberg können Einsicht in diese Wählerverzeichnisse verlangen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person.“

4. § 7 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen sind bei zentralen Wahlen bis spätestens zwei Vorlesungswochen und bei dezentralen Wahlen bis spätestens 5 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag um 16 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlbriefumschlag ist vom Wähler/der Wählerin freizumachen.“

b. Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wahlbriefumschlag ist an die aufgedruckte Empfängeradresse per Post zu senden, persönlich dem Wahlausschuss zu übergeben, im Wahllokal abgeben zu lassen oder selber abzugeben.“

c. in Abs. 11 wird der Text nach Aufzählungszeichen „b“ wie folgt gefasst:

„der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist oder so beschädigt ist, dass eine Wahrung des Wahlheimnisses nicht mehr möglich ist,“

6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss findet innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Urabstimmung bei der Schlichtungskommission innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für die Wahl zum Studierendenrat im WS 2014/2015.

Heidelberg, den 12. August 2014

gez.  
Katharina Peters                      Georg Wolff  
Vorsitzende der Studierendenschaft

**482**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2014**  
**13.10.2014**

Die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 9/2014 vom 7. Juli 2014, Seite 423 f., wird wie folgt berichtigt:

**Satzung für die Wahlen  
zum Fachschaftsrat Psychologie sowie  
zur Urabstimmung über die Studienfachschaftssatzung  
der Studienfachschaften Geographie, Pharmazie, Biologie  
und Molekulare Biotechnologie**

vom 8. April 2014

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 8. April 2014 die folgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 4. Juni 2014 genehmigt.

**§ 1**

Abweichend von der Wahlordnung des StuRa beträgt die Bekanntgabezeit in der Vorlesungszeit für die Wahlen zum Fachschaftsrat Psychologie bzw. zur Urabstimmung über die Satzungen der Studienfachschaften Geographie, Pharmazie, Biologie und Molekulare Biotechnologie 5 Tage.

**§ 2**

Ansonsten finden alle anderen Regelungen der Wahlordnung des StuRa Anwendung.

**484**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2014**  
**13.10.2014**

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt zum Sommersemester 2014.

Heidelberg, den 8. April 2014

gez.  
Katharina Peters                      Georg Wolff  
Vorsitzende der Studierendenschaft

**Organisationsstatut des Forschungsverbundes**  
**„Heidelberg Zentrum Kulturelles Erbe“**  
**(„Heidelberg Center for Cultural Heritage“; HCCH)**  
**der Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG das nachstehende Statut für das „Heidelberg Zentrum Kulturelles Erbe“ („Heidelberg Center for Cultural Heritage“) – „HCCH“ - beschlossen:

PRÄAMBEL

Das „Heidelberg Zentrum Kulturelles Erbe“ (Heidelberg Center for Cultural Heritage; HCCH) dient der nachhaltigen Vernetzung sowie dem langfristigen Ausbau der an der Universität Heidelberg bestehenden Kompetenzen in der Grundlagenforschung an kulturellen Hinterlassenschaften vergangener und gegenwärtiger Gesellschaften sowie in der Anwendung von Ergebnissen disziplinärer und interdisziplinärer Grundlagenforschung auf die Analyse, Dokumentation, Erschließung, Pflege, musealen Präsentation und lebendigen Vergegenwärtigung dieses kulturellen Erbes. Die bestehenden dienstrechtlichen und budgetären Zuordnungen seiner Mitglieder bleiben unberührt.

Ziel des HCCH ist es, den vielfältigen Herausforderungen, die sich insbesondere in wissenschaftlicher, politischer, rechtlicher und sozial-kultureller Hinsicht aus der Erforschung und dem Erhalt des kulturellen Erbes der Menschheit ergeben, durch den Aufbau eines multi- und interdisziplinär arbeitenden Kompetenznetzwerks wissenschaftlich zu begegnen, das seine Aufgaben im Sinne der einschlägigen Übereinkommen und Richtlinien der UNESCO erfüllt. Dieses Kompetenznetzwerk soll nicht nur die gesamte Bandbreite der an der Volluniversität Heidelberg vertretenen, für die Kulturerbe-Forschung relevanten Disziplinen und Einrichtungen integrieren, sondern darüber hinaus auch mit außeruniversitären Institutionen kooperieren, die über entsprechende Kompetenzen verfügen (z.B. Forschungseinrichtungen, Museen, Denkmalämter, Archive).

Der Auftrag des HCCH besteht in erster Linie darin, den nationalen und internationalen wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich der Kulturerbe-Forschung und des Kulturerbe-Schutzes aus- bzw. weiterzubilden, fachwissenschaftliche Beratungsaufgaben zu übernehmen sowie die wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Öffentlichkeit über Zielsetzungen, Gegenstände und Methoden der Kulturerbe-Forschung in angemessener Weise zu informieren. Dabei sollen auch theoretische Grundlagen, Geschichte, Inhalte und Verwendungsweisen des Kulturerbe- Begriffes insbesondere aus transkultureller Perspektive in den Blick genommen und problematisiert werden.

Das HCCH greift den forschungsstrategischen Ansatz des im Juli 2011 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft an der Universität Heidelberg eingerichteten Sonderforschungsbereichs 933 „Materiale Textkulturen. Materialität und Präsenz des Geschriebenen in non-typographischen Gesellschaften“ auf und stellt eine langfristige, strukturell verankerte Grundlage für seine Weiterentwicklung und Anwendung im Bereich der Kulturerbe-Forschung dar.

## § 1 Organisationsform, Ziele und Aufgaben

(1) Das Zentrum „HCCH“ ist ein wissenschaftlicher Verbund verschiedener budgetärer Einheiten der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Dienstaufsicht über die Administration des Verbundes führt das Rektorat.

(2) Aufgaben des HCCH sind die Bündelung und der langfristige Ausbau interner und externer Kompetenzen und Aktivitäten in der Grundlagenforschung an kulturellen Hinterlassenschaften vergangener und gegenwärtiger Gesellschaften sowie in der Anwendung von Ergebnissen disziplinärer und interdisziplinärer Grundlagenforschung auf die Analyse, Dokumentation, Erschließung, Pflege, musealen Präsentation und lebendigen Vergegenwärtigung dieses kulturellen Erbes.

Diese Zielsetzung verfolgt das HCCH insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Anregung, Durchführung bzw. Koordination und Unterstützung vor allem multi- oder interdisziplinärer Projekte zur Grundlagenforschung an kulturellen Hinterlassenschaften vergangener und gegenwärtiger Gesellschaften sowie zur Anwendung von Ergebnissen disziplinärer und interdisziplinärer Grundlagenforschung auf die Analyse, Dokumentation, Erschließung, Pflege, musealen Präsentation und lebendigen Vergegenwärtigung dieses kulturellen Erbes;
- die Koordination und Durchführung vor allem multi- oder interdisziplinärer Lehrveranstaltungen im Bereich der Kulturerbe-Forschung sowie des Kulturerbe-Schutzes, etwa im Rahmen von Weiterbildungsangeboten, sowie die systematische Stärkung aller für die Kulturerbe-Forschung relevanten Themen in disziplinären Studiengängen;
- die Organisation, Unterstützung und Durchführung von einschlägigen wissenschaftlichen Veranstaltungen (z. B. Tagungen, Seminare, Workshops, „Summer-Schools“, Vortragsreihen);
- die Organisation, Unterstützung und Durchführung von Studienaufenthalten am HCCH bzw. an den am HCCH mitwirkenden Einrichtungen, die insbesondere ausländischen Gastwissenschaftlern eine Aus- bzw. Weiterbildung im Bereich der Kulturerbe-Forschung sowie des Kulturerbe-Schutzes ermöglicht;
- die Koordination, Unterstützung und Durchführung von Beratungs- und Begutachtungsaufgaben im Bereich der Kulturerbe-Forschung und des Kulturerbe-Schutzes;

- die Kommunikation von Gegenständen, Themen und wissenschaftlichen Ergebnissen der Kulturerbe-Forschung sowie Aktivitäten des Kulturerbe-Schutzes in die Öffentlichkeit, z. B. durch Ausstellungen, Konzerte, Vorträge und entsprechend gestaltete Informationsmedien;
  - die Zusammenarbeit mit Einrichtungen im In- und Ausland sowie mit internationalen Institutionen im Bereich der Kulturerbe-Forschung und des Kulturerbe-Schutzes.
- (3) Das HCCH steht allen an der Universität Heidelberg vertretenen Wissenschaftlern<sup>1</sup>, und Einrichtungen für eine interdisziplinäre Kooperation offen, soweit ein direkter sachlicher Bezug zu den Zielsetzungen und der Aufgabenstellung des HCCH gegeben ist.

## **§ 2 Institutionelle, assoziierte und persönliche Mitglieder im HCCH**

- (1) Im HCCH können wissenschaftliche Einrichtungen der Universität (institutionelle oder assoziierte Mitglieder), außeruniversitäre Einrichtungen (assoziierte Mitglieder) sowie einzelne Wissenschaftler (persönliche Mitglieder) mitwirken.
- (2) Mitglieder sind die im Anhang benannten Gründungsmitglieder sowie alle an der Universität Heidelberg im Bereich der Kulturerbe-Forschung und des Kulturerbe-Schutzes tätigen weiteren Einrichtungen und Personen, die auf Antrag durch den Vorstand aufgenommen werden.
- (3) Wissenschaftler, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität sind und einen bedeutenden Beitrag zur Erfüllung der Zielsetzungen und Aufgaben des HCCH leisten, können auf Antrag und durch Beschluss des Vorstands Mitglied des HCCH werden.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung der männlichen Funktionsbeschreibung in diesem Statut dient ausschließlich der Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein.

- (4) Auf Antrag außeruniversitärer Einrichtungen, die im Bereich der Kulturerbeforschung und des Kulturerbe-Schutzes tätig sind, befindet der Vorstand (§ 3 Abs. 1) über deren Assoziation unter dem Dach des HCCH. Assoziierte Mitglieder nehmen insbesondere an gemeinsamen Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veranstaltungen teil und können sich an Förderanträgen des HCCH beteiligen. Sie partizipieren jedoch nicht an den Ressourcen des HCCH.

### **§ 3 Leitung und Einrichtungen des HCCH**

(1) Vorstand

Das HCCH wird von einem Vorstand geleitet, dem der Geschäftsführende Direktor und seine 2 Stellvertreter, ein Professor aus der Gruppe der persönlichen Mitglieder sowie 4 Professoren aus der Gruppe der institutionellen Mitglieder angehören. Der Vorstand soll die Vielfalt der vertretenen Mitglieder angemessen widerspiegeln. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Rektor für eine Amtszeit von 4 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Semester und ggf. darüber hinaus auf Antrag von 2/3 der Mitglieder zusammen. Soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Gremien zugewiesen, beschließt der Vorstand über alle Angelegenheiten des HCCH, insbesondere über die Verwendung der dem HCCH zur Verfügung stehenden zentralen Mittel. Beschlussfähigkeit (Quorum) liegt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder vor. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Je ein Vertreter der assoziierten Mitglieder kann als Gast ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

(2) Geschäftsführender Direktor

Der Geschäftsführende Direktor (GD) des HCCH sowie zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Rektor bestellt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl erfordert mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder des HCCH. Der GD führt die laufenden Geschäfte des HCCH, ist für die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen verantwortlich, erstellt den jährlichen Tätigkeitsbericht des HCCH für das Rektorat jeweils mit Hilfe der Geschäftsstelle und spricht für das HCCH in den Gremien der Universität.

(3) Geschäftsstelle des HCCH

Die Geschäftsstelle übernimmt alle Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben des HCCH, koordiniert den Informationsaustausch unter den Mitgliedern des HCCH sowie die gemeinsamen Veranstaltungen und betreibt die Öffentlichkeitsarbeit des HCCH in Abstimmung mit der Stabsstelle Kommunikation und Marketing der Universität.

(4) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen dem HCCH angehörenden persönlichen Mitgliedern sowie jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der im HCCH mitwirkenden institutionellen und assoziierten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Kenntnisnahme des jährlichen Tätigkeitsberichts,
- Wahl des Geschäftsführenden Direktors und seiner zwei Stellvertreter,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Stellungnahme und Vorschläge zu den Aktivitäten des HCCH im Sinne von § 1 Abs. 2,
- Stellungnahme und Vorschläge zu Fragen der Personal-, Sachmittel- und Finanzausstattung.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des GD zusammen.

#### **§ 4 Zugehörigkeit zum HCCH**

Die Aufnahme als Mitglied des HCCH gemäß § 2 ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Direktor des HCCH zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit und im Einvernehmen mit dem Rektorat.

### **§ 5 Finanzierung und Verwaltung**

- (1) Das HCCH wird aus Beiträgen der Mitglieder, aus Drittmitteln sowie ggf. aus ihm durch das Rektorat zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert.
- (2) Die Beiträge der Mitglieder werden jährlich durch einstimmigen Beschluss des Vorstands im Benehmen mit allen assoziierten Mitgliedern festgesetzt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder auf Antrag und durch Beschluss des Vorstands vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- (4) Personal- und Sachmittel des HCCH werden durch den Geschäftsführenden Direktor unter Aufsicht des Vorstands des HCCH verwaltet.
- (5) Die Zuständigkeiten der Zentralen Universitätsverwaltung bleiben unberührt.

### **§ 6 Forschungsprojekte**

Die Konzeption, Beantragung und interne Evaluation der Forschungsprojekte des HCCH obliegt dem Vorstand des HCCH, der zur Unterstützung bei der Durchführung dieser Aufgaben im Einvernehmen mit dem Rektorat auch externe Wissenschaftler/innen heranziehen kann.

### **§ 7 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

Das HCCH wird regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre, evaluiert. Die vorstehende Fassung des vorliegenden Organisationstatuts tritt am ersten Tag des auf seine Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt die vorangegangene Fassung des Statuts vom 21.12.2012 (an diesem Tag veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 15 des Rektors der Universität) außer Kraft.

Heidelberg, den 09.10.2014

gez.  
Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**494**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2014**  
**13.10.2014**

## **Satzung des Marsilius-Kollegs**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 10 LHG die nachstehende geänderte Satzung für das Marsilius-Kolleg beschlossen.

### **Vorbemerkung**

Das Marsilius-Kolleg ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, die der disziplinüberschreitenden Grundlagenforschung dient. Es fördert insbesondere den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftskulturen an der Universität Heidelberg, den Lebens-, Natur-, Geistes-, Rechts- und Sozialwissenschaften, und den mit ihr verbundenen außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Um die Ziele des Marsilius-Kollegs zu erreichen, ist die Mitwirkung derjenigen Forscher besonders erwünscht, die als Lebens- und Naturwissenschaftler auf Labor- und Technikeinrichtungen angewiesen sind und sich deshalb an den üblichen "Centers for Advanced Study" nur selten beteiligen können. Das Marsilius-Kolleg will auch ihnen die disziplinüberschreitende Grundlagenforschung ermöglichen. Diese soll sich auf jene Probleme richten, die nur in kritischem Zusammenwirken von Vertretern verschiedener Wissenschaftskulturen mit Aussicht auf Erfolg bearbeitet werden können. Dabei geht es auch um die Erkundung neuer, zukunftsreicher Problemfelder für interdisziplinäre Forschung.

In diesem Sinn versteht sich das Marsilius-Kolleg als ein Ort der Innovation. Es will also auf der Grundlage von fachlicher Spezialisierung die verschiedenen Wissenschaftskulturen vor allem in der Forschung füreinander öffnen und in neuer Weise zusammenführen. Dafür sucht es zugleich Anschluss an die nationalen und internationalen interdisziplinären Diskussionen, weshalb die Mitwirkung auch auswärtiger und ausländischer Forscher in begrenztem Umfang vorgesehen ist.

Die Ziele des Marsilius-Kollegs sind im Einzelnen:

- a) Förderung des Dialogs zwischen den Vertretern verschiedener Wissenschaftskulturen im Rahmen eines integrativen Verständnisses von Natur, Geist und Kultur;
- b) Netzwerkbildung innerhalb der Universität sowie zwischen ihr und den im Raum Heidelberg angesiedelten außeruniversitären Forschungseinrichtungen und mit ausgewählten nationalen und internationalen Partnern;
- c) Initiierung neuer Forschungsprojekte, die eine einzelne Wissenschaftskultur überschreiten;
- d) Durchführung solcher Forschungsprojekte auch unter Einbeziehung von Nachwuchswissenschaftlern;
- e) Vermittlung der gewonnenen Erkenntnisse in die universitäre und außeruniversitäre Öffentlichkeit;
- f) Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen im Rahmen der Marsilius-Studien (vgl. Satzung der Marsilius-Studien).

### § 1 Zusammensetzung

(1) Dem Marsilius-Kolleg gehören das Direktorium und die Mitglieder des Plenums an.

(2) Das *Direktorium* besteht aus zwei auf Zeit gewählten Direktoren, einem aus dem Bereich der Lebens- und Naturwissenschaften, einem aus dem Bereich der Geistes-, Rechts- und Sozialwissenschaften. Die Direktoren werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das *Plenum* besteht aus:

- den Marsilius-Fellows, die für ein Jahr berufen werden;
- den Leitern der Marsilius-Forschungsgruppen, die bis zu drei Jahren tätig sein können;
- den vom Kolleg geförderten Mitgliedern der Forschungsgruppen;
- den Mitarbeitern der Geschäftsstelle;
- den durch das Direktorium eingeladenen Gästen.

Das Plenum dient dem wissenschaftlichen Austausch und tritt mindestens einmal pro Jahr unter der Leitung des Direktoriums zusammen.

## **§ 2 Berufung der Marsilius-Fellows**

(1) Als Marsilius-Fellows sind in der Regel Wissenschaftler der Universität Heidelberg oder der mit ihr verbundenen außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu berufen. Aus den für eine Berufung in Betracht kommenden Wissenschaftlern wählen die zuständigen Gremien die Fellows aus

- nach ihrer durch Publikationen nachgewiesenen wissenschaftlichen Exzellenz;
- ihrer Bereitschaft und Fähigkeit zum interdisziplinären Dialog;
- aufgrund einer Skizze eines Arbeitsvorhabens im Marsilius-Kolleg, das die Zusammenarbeit mit Mitgliedern einer anderen Wissenschaftskultur verlangt.

(2) Die Berufung erfolgt durch das Rektorat auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens nach den folgenden Absätzen 3 bis 7.

(3) Für die Berufung der Marsilius-Fellows wird eine Auswahlkommission gebildet. Sie besteht aus den Direktoren des Kollegs, den Sekretaren der Klassen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und einem Mitglied einer externen, mit der Universität Heidelberg kooperierenden wissenschaftlichen Einrichtung. Dieses wird vom Rektorat auf drei Jahre bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die Fellowships werden in der Universität Heidelberg und den mit ihr verbundenen außeruniversitären Einrichtungen ausgeschrieben. Selbstbewerbungen sind erwünscht. Die Fakultäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie die ehemaligen Fellows können Fellows vorschlagen. Über die Bewerber und Vorgeschlagenen können vom Direktorium externe Gutachten eingeholt werden.

(5) Die Auswahlkommission berät die eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge unter Einschluss der externen Gutachten. Bei ihrer Beratung hat sie außer auf wissenschaftliche Exzellenz auch auf ein ausgewogenes Verhältnis von Natur- und Geisteswissenschaften, Alter und Geschlecht sowie auf thematische Schwerpunkte zu achten.

(6) Das Direktorium macht auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Beratung einen Gesamtvorschlag für ein akademisches Jahr.

(7) Ein positiv beschiedener Vorschlag, der nur aus Gründen der Ausgewogenheit eines Jahrgangs oder aus Budgetgründen nicht berücksichtigt werden kann, wird zurückgestellt. Der oder die Betroffene wird zu einem späteren Zeitpunkt in das Kolleg aufgenommen ("scheduled fellows").

### **§ 3 Bewilligung von Marsilius-Projekten und Budgets**

(1) Über die Bewilligung von Marsilius-Projekten entscheidet das Rektorat. Die Entscheidung ergeht auf der Grundlage einer Empfehlung der nach § 2 Absatz 3 gebildeten Auswahlkommission. Die Projektgruppen berichten dem Direktorium des Marsilius-Kollegs regelmäßig über den Fortschritt des Projekts. Das Direktorium entscheidet auf der Grundlage des Statusberichts über die Zuweisung der Mittel, die dem Projekt aus dem Budget des Marsilius-Kollegs zur Verfügung gestellt werden.

(2) Über die Verwendung der zentralen Mittel des Marsilius-Kollegs, die nicht durch Rektoratsbeschluss gebunden sind, entscheidet das Direktorium.

#### **§ 4 Alumni**

Alumni des Marsilius-Kollegs sind alle ehemaligen Fellows und Direktoren sowie die ehemaligen Leiter und Mitarbeiter der Marsilius-Projekte. Das Direktorium lädt mindestens einmal im akademischen Jahr das Plenum und die Alumni zu einer Vollversammlung ein und berichtet über die Arbeit des Marsilius-Kollegs. Das Direktorium kann ehemalige Fellows um sachverständige Beurteilung von Vorhaben oder sonstige sachverständige Stellungnahmen ersuchen.

#### **§ 5 Geschäftsstelle**

Das Direktorium wird in seinen Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Direktoriums und der Auswahlkommission mit beratender Stimme teil.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung vom 20.11.2007 außer Kraft.

Heidelberg, den 09.10.2014

gez.  
Prof. Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

**500**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2014**  
**13.10.2014**

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619  
[alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de)